



## LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Himmelreither, [REDACTED]

[REDACTED], Geschäftszeichen: Z21-II.0315/SN

gegen

1. Amazon [REDACTED] [REDACTED] Niederlassung Deutschland, [REDACTED]  
[REDACTED] München,

2. Amazon [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED] Luxembourg,

Antragsgegnerinnen

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 6. Zivilkammer – auf den in Abschrift beigefügten Antrag vom 12.05.2021, bei Gericht eingegangen am 14.05.2021, nebst Anlagen HIMMELREITHER 1-4 durch Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] Richterin am Landgericht [REDACTED] und Richterin [REDACTED] am 18.05.2021 **beschlossen**:

Den Antragsgegnerinnen wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung bei Meidung von Ordnungsgeld bis 250.000,- € - ersatzweise Ordnungshaft - oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an ihren Geschäftsführern, für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt,

– geschäftlich handelnd –

bei Nutzung des „Early Reviewer Programs“ auf der Verkaufsplattform [www.amazon.de](http://www.amazon.de) Kundenrezensionen, die von Personen erstellt wurden, die hierfür bezahlt werden und/oder andere vermögenswerte Vorteile erhalten, zu veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen, wenn diese Kundenrezensionen als Teil kumulierter Kundenbewertungen -wie insbesondere als Teil eines Gesamtbewertungsergebnisses- zu einem Produkt dargestellt werden, ohne in deutscher Sprache darauf hinzuweisen,

a) dass die Kundenrezensionen beauftragt wurden und die Rezensenten dafür eine Bezahlung und/oder einen anderen vermögenswerten Vorteil erhalten haben

und

b) dass sowie in welchem Umfang in den kumulierten Kundenbewertungen auch jene Kundenrezension enthalten sind, die beauftragt wurden und für die die Rezensenten eine Bezahlung und/oder einen anderen vermögenswerten Vorteil erhalten haben.

Die Kosten des Eilverfahrens werden den Antragsgegnerinnen auferlegt.

Der Streitwert wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

**Gründe:**

Dieser Beschluss beruht auf dem Sachvortrag in den beigefügten Schriftsätzen nebst Anlagen und §§ 3, 5a Abs. 6, 8, 12 ff. UWG sowie §§ 3, 32, 91, 890, 935 ff. ZPO.

Die Rechtssache ist im Wege der Videokonferenz beraten. Vorsitzender Richter am Landgericht [REDACTED] ist ortsabwesend an der Unterschrift gehindert.

**Rechtsmittelbelehrung**

Der Beschluss, durch den die einstweilige Verfügung angeordnet wird, kann durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist einzulegen bei dem Landgericht Frankfurt, 60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2. Die widersprechende Partei hat in dem Widerspruch die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung des Beschlusses geltend machen will. Der Widerspruch kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Der Beschluss, durch den der Streitwert festgesetzt wird, kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Frankfurt, 60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2 eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden,

